

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 2.

Mittwoch den 2. Januar.

1861.

### Bekanntmachung.

Das 12. und 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend  
Nr. 83., Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recept betreffend, vom 6. December 1860;  
Nr. 84., Verordnung, die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 und des hierzu gehörigen Reglements betreffend, vom 14. December 1860, und  
Nr. 85., Vergl., einige Nachträge zu der Postordnung vom 7. Juni 1860 betreffend, vom 14. December 1860, ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. Januar k. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.  
Leipzig, den 29. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Thorbeck.

### Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Mietveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Mietveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus zweite Etage, schriftlich anzuzeigen.  
Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.  
Leipzig, am 31. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Aufforderung.

In Folge des, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letzteren in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.  
Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des Jahres 1860 stattgefunden hat oder gegenwärtig stattfindet,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahr zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch  
5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen, in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens bis zum 19. des jetzigen Monats abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.  
Leipzig, am 2. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1861 ab kommt der städtische Wechselstempel und Wechselproteststempel in Wegfall.  
Leipzig am 31. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Schleisner.